

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften Ämter und
Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten der Ev. Kirche von
Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamte

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

350.150

05.07.2024

Rundschreiben 14/24

Wohnen im Pfarrdienst

Die Rahmenbedingungen für das Wohnen im Pfarrdienst wurden durch die Landessynode neu geregelt. Ausgangspunkt wird in Zukunft immer die jeweils konkrete Pfarrstelle und die mit diesen verbundenen Anforderungen sein.

Dienstwohnungspflicht

Ob in einer Gemeindepfarrstelle Dienstwohnungspflicht besteht, bestimmt das Presbyterium im Einvernehmen mit dem KSV, im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung. (§ 3 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz – AVO.PSBG)

Es kann festgelegt werden, dass

- a) eine Dienstwohnungspflicht besteht,
- b) eine Dienstwohnung angeboten wird
oder
- c) keine Dienstwohnung angeboten wird.

Mit der Übersendung des Antrages auf Freigabe der Pfarrstelle ist mitzuteilen, welche der drei Optionen gewählt wurde. Dies wird Teil der Stellenausschreibung. (§ 6 AVO.PSBG)

Wo bislang Dienstwohnungspflicht bestand, bleibt sie bis zu einer abweichenden Entscheidung von Presbyterium und KSV bestehen. § 3 Abs. 6 AVO.PSBG bestimmt, dass Änderungen der Dienstwohnungspflicht bei besetzten Pfarrstellen im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer erfolgen müssen. Deren Interessen sind bei einer Entscheidung zu berücksichtigen.

Umzugskosten werden nur bei dienstlich veranlassten Umzügen gewährt. Der freiwillige Auszug aus einer Dienstwohnung begründet keinen Anspruch auf Umzugskostenvergütung.

Die Einziehung von Dienstwohnungen ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Residenzpflicht

Wenn keine Dienstwohnung bezogen wurde, musste bislang in der Regel eine Wohnung auf dem Gemeindegebiet genommen werden. Maßstab für die Erfüllung der Residenzpflicht ist künftig der Zeitraum, innerhalb dessen der Dienort erreicht werden kann. Wird keine Dienstwohnungspflicht beschlossen, muss das Presbyterium im Einvernehmen mit dem KSV - auch für den Fall, dass die angebotene Dienstwohnung nicht bezogen wird – bei der Übersendung des Antrages auf Freigabe der Pfarrstelle mitteilen, welcher Ort als erste Tätigkeitsstätte festgelegt wurde und in welchem Zeitrahmen diese erreicht werden können muss. Der Zeitrahmen muss so gewählt werden, dass die Dienstausbübung nicht beeinträchtigt wird.

Ohne Bestimmung eines Zeitrahmens gilt: Die Wohnung der Pfarrerin oder des Pfarrers muss so gewählt werden, dass dieser Ort jederzeit innerhalb von 30 Minuten erreicht werden kann. (§ 8a Abs. 2 AG.PfDG.EKD).

Ausnahmeregelungen

Bewerberinnen und Bewerbern auf Pfarrstellen sind die Voraussetzungen der Stelle bekannt. Daher sind Dienstwohnungs- und Residenzpflicht im Bewerbungsverfahren nicht verhandelbar.

Eine Ausnahmemöglichkeit besteht bei Eheleuten mit kollidierenden Dienstwohnungspflichten. Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn sich die Umstände nach Annahme der Stelle verändern, so dass der Verbleib in der Dienstwohnung nicht zumutbar ist. Ein Katalog mit Regelbeispielen findet sich in § 3 Absatz 2 der Pfarrdienstwohnungsverordnung.

Zuständig für Ausnahmeentscheidungen ist nach § 8a AG.PfDG.EKD die Superintendentin oder der Superintendent.

gez.

Beyer
Landeskirchenrat